

Jugendordnung des Bornaer Handball Verein 09 e.V.

Präambel:

Der Bornaer Handball Verein 09 e.V., im Folgendem BHV genannt, und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

§ 1 Vereinsjugend

Gemäß § 15 der Satzung des BHV gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

1. die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen unterstützen
2. zur demokratischen Erziehung und Bildung der Jugend beitragen
3. Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
4. Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Schulaktionstage)
5. Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
6. Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein.
7. die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Helfer und Übungsleiter des BHV, auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, organisieren und gegebenenfalls durchführen.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
 - Entlastung des Jugendvorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandbeirates
 - Wahl des Jugendleiters und seines Stellvertreters
 - Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
 - Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
 - Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Erlass und Änderung der Jugendordnung

1. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr und spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 10 - 26 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.

2. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) an alle Mitglieder der Vereinsjugend.

3. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt. § 4 Nr. 3 gilt entsprechend.

4. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - der Jugendleiterin / dem Jugendleiter
 - der stellvertretenden Jugendleiterin / dem stellvertretenden Jugendleiter

- maximal weiteren 3 Beisitzern
2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das die der Vorstandsposition entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Die Beisitzer des Jugendvorstandes sollen 14 Jahre alt, jedoch noch nicht 27 Jahre alt sein. Der Jugendleiter / die Jugendleiterin und seine / ihre Stellvertretung müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
 3. Die Jugendleitung wird von der Jugendversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt
 4. Der Beisitz des Jugendvorstandes wird von der Jugendversammlung auf 1 Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 5. Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
 6. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, §4 Nr. 5 Satz 3 gilt entsprechend. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z. B. auch Beschlüsse auf elektronischem Weg möglich.
 7. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 6 Aus- und Weiterbildung

1. Alle Übungsleiter/Vorstände sind angehalten sich aus- und weiterzubilden zu lassen. Das Erlangen einer Übungsleiterlizenz sollte für die Trainer zielsetzend sein, mindestens ein Lehrgang pro Kalenderjahr sollte jedoch besucht werden.
2. Das regelmäßige Besuchen eines Erste-Hilfe-Kurses wird vorausgesetzt.
3. In Absprache mit dem Vereinsvorstand werden die Kosten für Aus- und Weiterbildung vom Verein übernommen.

Zielsetzung der Vorgaben für Aus- und Weiterbildung ist ein gutes und qualitativ hochwertiges Training im Verein anbieten zu können.

§ 7 Arbeits- und Projektgruppen

1. Zur Erledigung besonderer Aufgaben und/oder Aufträge können temporär Arbeits- bzw. Projektgruppen gebildet und vom Jugendvorstand berufen werden. Sie setzen sich zusammen aus:

- mindestens einem Mitglied des Jugendvorstandes
 - weiteren interessierten Mitarbeitenden, die vom Jugendvorstand berufen werden
2. Ergebnisse und Beschlüsse dieser Gruppen haben einen empfehlenden Charakter. Ihre Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

§ 8 Jugendfinanzen

1. Zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke sowie der Zwecke dieser Jugendordnung ist der Vorstand verpflichtet, die Vereinsjugend mit finanziellen Mitteln angemessen auszustatten.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil der Vereinsfinanzen bzw. des Vereinsvermögens. Sie werden einheitlich durch den Schatzmeister verwaltet. Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Schatzmeister rechtzeitig vorher, spätestens vor deren Rechtsverbindlichkeit abzustimmen.
3. Erlöse aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie Spenden und Fördermitteln fließen grundsätzlich der Vereinsjugend zu. Über eine Verwendung darüber hinaus entscheidet der Vorstand.

§ 9 Inkrafttreten

1. Die Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 16.11.2024 in Kraft.